

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/10 W114 2135420-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2017

Entscheidungsdatum

10.02.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

Direktzahlungs-Verordnung §12

MOG 2007 §19 Abs3

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8e

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014
-
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W114 2135420-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard DITZ als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX XXXX, XXXX, BNr. XXXX, vom 17.06.2016 gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB II der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2925367010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard DITZ als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 römisch 40, römisch 40, BNr. römisch 40, vom 17.06.2016 gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB römisch zwei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2925367010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2015 zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird insoweit abgeändert, als dem Antrag auf Zahlung für Junglandwirte (Top-up) stattgegeben wird. römisch eins. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird insoweit abgeändert, als dem Antrag auf Zahlung für Junglandwirte (Top-up) stattgegeben wird.

II. Die AMA hat gemäß den Vorgaben in diesem Erkenntnis die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis hinsichtlich der Höhe der Zahlung für Junglandwirte (Top-up) der XXXX, XXXX, XXXX, BNr. XXXX, bescheidmäßig mitzuteilen. römisch zwei. Die AMA hat gemäß den Vorgaben in diesem Erkenntnis die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis hinsichtlich der Höhe der Zahlung für Junglandwirte (Top-up) der römisch 40, römisch 40, römisch 40, BNr. römisch 40, bescheidmäßig mitzuteilen.

B)

Die Revision ist zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die XXXX, XXXX XXXX, BNr. XXXX (im Weiteren: Beschwerdeführerin oder BF) stellte elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2015, wobei sie u.a. die Gewährung von Direktzahlungen, insbesondere die Zahlung für Junglandwirte (Top-up) für XXXX beantragte. Dazu legte sie als Nachweis einer entsprechenden Ausbildung einen Bescheid der Universität für Bodenkultur, Wien vom 13.08.2013 über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" an XXXX hinsichtlich des Bachelorstudiums Lebensmittel- und Biotechnologie vor. Zusätzlich legte sie auch eine Bestätigung der Universität für Bodenkultur Wien, vom 16.06.2016 vor, aus der hervorgeht, dass XXXX die Voraussetzungen zur Zulassung zum Masterstudium Phytomedizin an der Universität für Bodenkultur, Wien, erfülle. 1. Die römisch 40, römisch 40 römisch 40, BNr. römisch 40 (im Weiteren: Beschwerdeführerin oder BF) stellte elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2015, wobei sie u.a. die Gewährung von Direktzahlungen, insbesondere die Zahlung für Junglandwirte (Top-up) für römisch 40 beantragte. Dazu legte sie als Nachweis einer entsprechenden Ausbildung einen Bescheid der Universität für Bodenkultur, Wien vom 13.08.2013 über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" an römisch 40 hinsichtlich des Bachelorstudiums Lebensmittel- und Biotechnologie vor. Zusätzlich legte sie auch eine Bestätigung der Universität für Bodenkultur Wien, vom 16.06.2016 vor, aus der hervorgeht, dass römisch 40 die Voraussetzungen zur Zulassung zum Masterstudium Phytomedizin an der Universität für Bodenkultur, Wien, erfülle.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Vorstandes für den GB II der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien (im Weiteren: AMA) vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2925367010, wurde dem Antrag von Direktzahlungen (Basisprämie und Greeningprämie) stattgegeben, der Antrag auf Zahlung für Junglandwirte (Top-up) jedoch

abgewiesen.2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Vorstandes für den GB römisch zwei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien (im Weiteren: AMA) vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2925367010, wurde dem Antrag von Direktzahlungen (Basisprämie und Greeningprämie) stattgegeben, der Antrag auf Zahlung für Junglandwirte (Top-up) jedoch abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde im angefochtenen Bescheid unter Hinweis auf Art. 50 der Verordnung (EU) 1307/2013 und § 12 DIZA-VO damit begründet, dass der vorgelegte Ausbildungsnachweis nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfülle. Diese Entscheidung wurde im angefochtenen Bescheid unter Hinweis auf Artikel 50, der Verordnung (EU) 1307 aus 2013, und Paragraph 12, DIZA-VO damit begründet, dass der vorgelegte Ausbildungsnachweis nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfülle.

3. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 17.06.2016 verwies die Beschwerdeführerin neuerlich auf den bereits vorgelegten Bescheid der Universität für Bodenkultur, Wien, vom 13.08.2013. Darüber hinaus führte sie aus, dass sie die Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie bewusst gewählt habe, da sich ihre landwirtschaftliche GmbH von Anbeginn an mit dem Zerteilen und Verpacken von Kürbistücken beschäftigt habe. In diesem Fall sei eine Ausbildung im lebensmitteltechnologischen Sektor mit Schwerpunkt auf Hygiene und Qualitätsmanagement unerlässlich. Sie habe Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 50 Semesterstunden absolviert, die auch für das Studium Agrarwissenschaften relevant wären. Weiters könne sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 19 Semesterstunden vorweisen, die inhaltlich mit Einheiten des Studiums Agrarwissenschaften vergleichbar wären. Der von ihr erbrachte Ausbildungsnachweis über das Studium Lebensmittel- und Biotechnologie sei jedenfalls eine adäquate, umfangreiche und vergleichbare Ausbildung um als Ausbildung im Sinne von § 12 DIZA-VO anerkannt zu werden.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 17.06.2016 verwies die Beschwerdeführerin neuerlich auf den bereits vorgelegten Bescheid der Universität für Bodenkultur, Wien, vom 13.08.2013. Darüber hinaus führte sie aus, dass sie die Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie bewusst gewählt habe, da sich ihre landwirtschaftliche GmbH von Anbeginn an mit dem Zerteilen und Verpacken von Kürbistücken beschäftigt habe. In diesem Fall sei eine Ausbildung im lebensmitteltechnologischen Sektor mit Schwerpunkt auf Hygiene und Qualitätsmanagement unerlässlich. Sie habe Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 50 Semesterstunden absolviert, die auch für das Studium Agrarwissenschaften relevant wären. Weiters könne sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 19 Semesterstunden vorweisen, die inhaltlich mit Einheiten des Studiums Agrarwissenschaften vergleichbar wären. Der von ihr erbrachte Ausbildungsnachweis über das Studium Lebensmittel- und Biotechnologie sei jedenfalls eine adäquate, umfangreiche und vergleichbare Ausbildung um als Ausbildung im Sinne von Paragraph 12, DIZA-VO anerkannt zu werden.

4. Die AMA legte dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) am 22.09.2016 die Beschwerde und die Unterlagen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung vor.

5. Mit Schreiben vom 24.10.2016, AZ W114 2135420-1/3Z ersuchte das BVwG unter Hinweis auf den von der BF vorgelegten Ausbildungsnachweis das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) um Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zur Frage, ob die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Ausbildungsnachweise eine höhere Ausbildung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 1307/2013 iVm § 12 DIZA-VO darstellen.5. Mit Schreiben vom 24.10.2016, AZ W114 2135420-1/3Z ersuchte das BVwG unter Hinweis auf den von der BF vorgelegten Ausbildungsnachweis das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) um Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zur Frage, ob die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Ausbildungsnachweise eine höhere Ausbildung im Sinne von Artikel 50, Absatz 3, der Verordnung (EU) 1307 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 12, DIZA-VO darstellen.

6. Mit Schreiben vom 17.11.2016, GZ BMLFUW-LE.4.1.4/0702-RD 1/2016, wurde vom BMLFUW sachverständig mitgeteilt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Ausbildungsnachweise eine höhere Ausbildung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 1307/2013 iVm § 12 DIZA-VO darstellen. Begründend führte das BMLFUW Folgendes aus:6. Mit Schreiben vom 17.11.2016, GZ BMLFUW-LE.4.1.4/0702-RD 1 aus 2016,, wurde vom BMLFUW sachverständig mitgeteilt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Ausbildungsnachweise eine höhere Ausbildung im Sinne von Artikel 50, Absatz 3, der Verordnung (EU) 1307 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 12, DIZA-VO darstellen. Begründend führte das BMLFUW Folgendes aus:

"Ziel der Junglandwirte-Regelung der Verordnung (EU) 1307/2013 ist es die unternehmerische Initiative, die von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors der Europäischen Union ist, zu

unterstützen. Zu diesem Ziel trägt auch die Ausbildungsverpflichtung bei. Zweck der Ausbildungsverpflichtung ist es insbesondere für die auszuübende landwirtschaftliche Tätigkeit einen entsprechenden fachspezifischen Wissensstand zu schaffen und sicherzustellen, damit die (angehenden) Landwirte besser über die agrarrelevanten, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen der landwirtschaftlichen Betriebsführung vorbereitet sind."Ziel der Junglandwirte-Regelung der Verordnung (EU) 1307 aus 2013, ist es die unternehmerische Initiative, die von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors der Europäischen Union ist, zu unterstützen. Zu diesem Ziel trägt auch die Ausbildungsverpflichtung bei. Zweck der Ausbildungsverpflichtung ist es insbesondere für die auszuübende landwirtschaftliche Tätigkeit einen entsprechenden fachspezifischen Wissensstand zu schaffen und sicherzustellen, damit die (angehenden) Landwirte besser über die agrarrelevanten, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen der landwirtschaftlichen Betriebsführung vorbereitet sind.

Im Rahmen des Bachelorstudiums "Lebensmittel- und Biotechnologie" werden Methoden zur biologischen und technologischen Lebensmittelerzeugung sowie Verfahren zur Produktion von biologischen Substanzen, die für die pharmazeutische Anwendung von großer Bedeutung sind, gelehrt. Darüber hinaus stehen die Forschung, Entwicklung, Planung und die Optimierung von Verfahren nach biologischen Prinzipien im Vordergrund. Ziel ist es, Rohstoffe zu qualitativ hochwertigen Produkten unserer Ernährung, Gesundheit und Umwelt zu veredeln.

Da erhebliche Mengen an pflanzlichen Nahrungsmitteln und Rohstoffen trotz massiver Gegenmaßnahmen Krankheitserregern und tierischen Parasiten zum Opfer fallen, ist Ziel des Masterstudiums "Phytomedizin" einschlägige Fächer im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie verwandte Fächer aus angrenzenden Fachgebieten, wie der Biotechnologie, zusammenzufassen und auf den gemeinsamen Schwerpunkt "Pflanzengesundheit" auszurichten.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) 1307/2013 umfasst die landwirtschaftliche Tätigkeit neben Erzeugung, Zucht, Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke auch die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand. Gemäß Artikel 4, Absatz eins, Litera c, Verordnung (EU) 1307 aus 2013, umfasst die landwirtschaftliche Tätigkeit neben Erzeugung, Zucht, Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke auch die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand.

Der Schwerpunkt des Bachelorstudiums "Lebensmittel- und Biotechnologie" liegt auf dem Lebensmittelbereich mit dem Ziel qualitativ hochwertige Produkte für unsere Ernährung und Gesundheit zu erzeugen. Der Schwerpunkt des Masterstudiums "Phytomedizin" liegt auf Pflanzengesundheit. Durch die Cross Compliance Bestimmungen der Verordnung (EU) 1306/2013 kommt aber dem Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze verstärkte Bedeutung zu. Auch wenn sich das Bachelor- und das Masterstudium hauptsächlich auf Teilaspekte der landwirtschaftlichen Tätigkeit beziehen, die aber gerade für den gegenständlichen Betrieb (Anbau von Kürbissen sowie Zerteilen und Verpacken von Kürbisstücken) von Bedeutung sind, kann ein derartiger Studienabschluss nach Auffassung des BMLFUW als geeigneter Ausbildungsnachweis anerkannt werden."Der Schwerpunkt des Bachelorstudiums "Lebensmittel- und Biotechnologie" liegt auf dem Lebensmittelbereich mit dem Ziel qualitativ hochwertige Produkte für unsere Ernährung und Gesundheit zu erzeugen. Der Schwerpunkt des Masterstudiums "Phytomedizin" liegt auf Pflanzengesundheit. Durch die Cross Compliance Bestimmungen der Verordnung (EU) 1306 aus 2013, kommt aber dem Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze verstärkte Bedeutung zu. Auch wenn sich das Bachelor- und das Masterstudium hauptsächlich auf Teilaspekte der landwirtschaftlichen Tätigkeit beziehen, die aber gerade für den gegenständlichen Betrieb (Anbau von Kürbissen sowie Zerteilen und Verpacken von Kürbisstücken) von Bedeutung sind, kann ein derartiger Studienabschluss nach Auffassung des BMLFUW als geeigneter Ausbildungsnachweis anerkannt werden."

7. Die AMA, die im Rahmen des vom erkennenden Gericht durchgeführten Parteiengehörs mit der gutachterlichen Stellungnahme des BMLFUW befasst wurde, führte in einer Stellungnahme vom 07.02.2017, AZ II/4/21/JA/BMM/St_12/2017, aus, in Hinkunft auch die verfahrensgegenständlichen Ausbildungsnachweise als geeignete Ausbildungsnachweise im Sinne des § 12 DIZA-VO anzuerkennen. 7. Die AMA, die im Rahmen des vom erkennenden Gericht durchgeführten Parteiengehörs mit der gutachterlichen Stellungnahme des BMLFUW befasst wurde, führte in einer Stellungnahme vom 07.02.2017, AZ II/4/21/JA/BMM/St_12/2017, aus, in Hinkunft auch die verfahrensgegenständlichen Ausbildungsnachweise als geeignete Ausbildungsnachweise im Sinne des Paragraph 12, DIZA-VO anzuerkennen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: 1. Feststellungen (Sachverhalt)römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: 1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Beschwerdeführerin stellte am 07.05.2015 elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) für das Antragsjahr 2015, wobei sie u. a. die Gewährung von Direktzahlungen und die Zahlung für Junglandwirte für XXXX beantragte. Die Beschwerdeführerin stellte am 07.05.2015 elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) für das Antragsjahr 2015, wobei sie u. a. die Gewährung von Direktzahlungen und die Zahlung für Junglandwirte für römisch 40 beantragte.

Als Nachweis einer entsprechenden Ausbildung legte sie einen Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie an der Universität für Bodenkultur, Wien vom 13.08.2013 vor.

Ergänzend legte die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 27.09.2016 auch einen Bescheid hinsichtlich der Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieurin" bezüglich des Masterstudiums Phytomedizin vom 29.04.2016 und das Abschlusszeugnis der Universität für Bodenkultur, Wien vom 27.04.2016 vor, worin bestätigt wird, dass die BF das Masterstudium Phytomedizin mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden hat.

Sowohl der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Lebensmittel- und Biotechnologie als auch des Masterstudiums Phytomedizin stellen geeignete Ausbildungsnachweise im Sinne des § 12 DIZA-VO dar. Sowohl der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Lebensmittel- und Biotechnologie als auch des Masterstudiums Phytomedizin stellen geeignete Ausbildungsnachweise im Sinne des Paragraph 12, DIZA-VO dar.

Die Beschwerdeführerin erfüllt damit im Antragsjahr 2015 alle Voraussetzungen hinsichtlich der Zuerkennung der Förderung bezgl. Zahlung für Junglandwirte (Top-up).

2. Beweiswürdigung:

Die angeführten Feststellungen ergeben sich aus den von der AMA dem erkennenden Gericht vorgelegten Unterlagen des Verwaltungsverfahrens bzw. aus der gutachterlichen Stellungnahme des BMLFUW vom 17.11.2016, der auch im Rahmen des Parteiengehörs von der AMA ausdrücklich zugestimmt wurde. Widersprüchlichkeiten traten dabei nicht zu Tage.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß § 1 AMA-Gesetz 1992, BGBl. 376/1992 idF BGBl. I Nr. 46/2014, iVm § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 89/2015, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz 1992, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 46 aus 2014,, in Verbindung mit Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 89 aus 2015,, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

3.2. Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der für das betroffene Antragsjahr maßgeblichen Fassung:

Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307/2013, enthält folgenden Wortlaut: Artikel 50, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637 aus 2008, des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates, Amtsblatt L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307 aus 2013,, enthält folgenden Wortlaut:

"Zahlung für Junglandwirte"

Artikel 50

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Kapitel 1 haben (im Folgenden "Zahlung für Junglandwirte").

(2) Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als "Junglandwirte" natürliche Personen, die

a) sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erstmalig gestellten Beihilfeantrag bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und

b) im Jahr der Antragstellung gemäß Buchstabe a nicht älter als 40 Jahre sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen weitere objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien für Junglandwirte definieren, die einen Antrag auf die Zahlung für Junglandwirte stellen.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 und linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die Zahlung für Junglandwirte jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 36 der vorliegenden Verordnung anwenden, die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber voraus.

(5) Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung gemäß Absatz 2 Buchstabe a und der ersten Antragstellung auf eine Zahlung für Junglandwirte vergangen sind.

(6) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 36 nicht anwenden, berechnen jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte, indem die Anzahl der vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 32 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche mit einem Zahlenfaktor multipliziert wird, der Folgendem entspricht:

a) 25 % des Durchschnittswertes der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber innehat, oder

b) 25 % eines Betrags, der berechnet wird, indem ein fester Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die Zahl aller beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 33 Absatz 1 angemeldet werden. Dieser feste Prozentsatz entspricht dem Anteil der nationalen Obergrenze, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 für die Basisprämienregelung verbleibt.

(7) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 36 anwenden, berechnen jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % der nach Artikel 36 berechneten einheitlichen Flächenzahlung entspricht, mit der Zahl der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen multipliziert wird.

(8) In Abweichung von den Absätzen 6 und 7 können die Mitgliedstaaten jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte berechnen, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 32 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldet hat, multipliziert wird.

Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 2 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 2 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird.

(9) Die Mitgliedstaaten setzen eine einzige Höchstgrenze für die Anzahl der vom Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche oder für die Anzahl der von dem Betriebsinhaber angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen fest. Diese Höchstgrenze darf nicht unter 25 liegen und 90 nicht überschreiten. Bei der Anwendung der Absätze 6, 7 und 8 beachten die Mitgliedstaaten die genannte Höchstgrenze.

(10) Anstatt die Absätze 6 bis 9 anzuwenden, können die Mitgliedstaaten jedem Betriebsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zuweisen, der berechnet wird, indem eine feste Anzahl von Hektarflächen mit einem Zahlenfaktor multipliziert wird, der 25 % der gemäß Absatz 8 berechneten nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht.

Die feste Anzahl von Hektarflächen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die die Junglandwirte, die im Jahr 2015 einen Antrag auf die Zahlung für Junglandwirte stellen, gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 2 anmelden, durch die Gesamtanzahl der Junglandwirte geteilt wird, die im Jahr 2015 diese Zahlung beantragen.

Ein Mitgliedstaat kann die feste Anzahl von Hektarflächen in jedem Jahr nach 2015 neu berechnen, falls sich die Anzahl der Junglandwirte, die die Zahlung beantragen oder die Größe der Betriebe der Junglandwirte, oder beides, erheblich ändert.

Der jährliche Pauschalbetrag, der einem Betriebsinhaber gewährt werden kann, übersteigt nicht den Gesamtbetrag seiner Basisprämie vor Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in dem betreffenden Jahr. Der jährliche Pauschalbetrag, der einem Betriebsinhaber gewährt werden kann, übersteigt nicht den Gesamtbetrag seiner Basisprämie vor Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, in dem betreffenden Jahr.

(11) Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und eine Diskriminierung zwischen ihnen zu vermeiden, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für den Bezug der Zahlung für Junglandwirte in Betracht kommen kann.

§§ 8e und 19 Abs. 3 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007) lauten Paragraphen 8 e und 19 Absatz 3, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007) lauten:

"Zahlung für Junglandwirte

§ 8e. Die jährliche Zahlung für Junglandwirte wird gemäß Art. 50 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berechnet, indem ein Betrag in Höhe von 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar mit der Anzahl der im betreffenden Jahr durch den Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche, höchstens aber 40, multipliziert wird." Paragraph 8 e, Die jährliche Zahlung für Junglandwirte wird gemäß Artikel 50, Absatz 8, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, berechnet, indem ein Betrag in Höhe von 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar mit der Anzahl der im betreffenden Jahr durch den Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche, höchstens aber 40, multipliziert wird."

"§ 19. [] (3) Das Bundesverwaltungsgericht kann der AMA auftragen, gemäß den Vorgaben im Erkenntnis die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis bescheidmäßig mitzuteilen."

§ 12 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015 – DIZA-VO) lautet auszugsweise: Paragraph 12, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015 – DIZA-VO) lautet auszugsweise:

"Zahlung für Junglandwirte

§ 12. Junglandwirte, die die Zahlung gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beantragen, müssen spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Junglandwirts, der vor Ablauf der zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen ist, um ein Jahr verlängert werden."Paragraph 12, Junglandwirte, die die Zahlung gemäß Artikel 50, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, beantragen, müssen spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Junglandwirts, der vor Ablauf der zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen ist, um ein Jahr verlängert werden."

3.2. Rechtliche Würdigung: Mit dem Antragsjahr 2015 kam es zu einer Reform der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Einheitliche Betriebsprämie wurde von der Basisprämie und mehreren ergänzenden Zahlungen, darunter die Zahlung für Junglandwirte, abgelöst.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte ist im Wesentlichen zum einen der Zuspruch der Basisprämie - Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 1307/2013 - sowie zum anderen, dass der Betriebsinhaber sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hat und nicht älter als 40 Jahre ist [Art. 50 Abs. 2 VO (EU) 1307/2013]. Zusätzlich wurde mit § 12 DIZA-VO 2015 bestimmt, dass Junglandwirte spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen müssen. Diese Voraussetzung gilt auch für die erstmalige Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Nationalen Reserve. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte ist im Wesentlichen zum einen der Zuspruch der Basisprämie - Artikel 50, Absatz eins, VO (EU) 1307 aus 2013, - sowie zum anderen, dass der Betriebsinhaber sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hat und nicht älter als 40 Jahre ist ["Art". 50 Absatz 2, VO (EU) 1307/2013]. Zusätzlich wurde mit Paragraph 12, DIZA-VO 2015 bestimmt, dass Junglandwirte spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen müssen. Diese Voraussetzung gilt auch für die erstmalige Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Nationalen Reserve.

Die AMA gründet ihre abweisende Entscheidung darauf, dass der von der Beschwerdeführerin vorgelegte Ausbildungsnachweis nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfülle.

Gemäß § 12 DIZA-VO muss ein Junglandwirt eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine "einschlägige höhere Ausbildung" vorweisen. Was als "einschlägig" gilt, wird nicht näher definiert. Nach Ansicht des Gerichts kann aber wohl jede Ausbildung als einschlägig gelten, die fachliche Kenntnisse für die Bewirtschaftung des konkreten Betriebes vermittelt. Dabei muss nicht das gesamte für die Führung des Betriebes erforderliche Spektrum an Kenntnissen vermittelt werden, sondern es genügt, dass ein für die Betriebsführung wesentlicher Bereich fundiert vermittelt wird (vgl. BVwG vom 27.12.2016, W104 2136440-1/10E). Gemäß Paragraph 12, DIZA-VO muss ein Junglandwirt eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine "einschlägige höhere Ausbildung" vorweisen. Was als "einschlägig" gilt, wird nicht näher definiert. Nach Ansicht des Gerichts kann aber wohl jede Ausbildung als einschlägig gelten, die fachliche Kenntnisse für die Bewirtschaftung des konkreten Betriebes vermittelt. Dabei muss nicht das gesamte für die Führung des Betriebes erforderliche Spektrum an Kenntnissen vermittelt werden, sondern es genügt, dass ein für die Betriebsführung wesentlicher Bereich fundiert vermittelt wird vergleiche BVwG vom 27.12.2016, W104 2136440-1/10E).

Der Argumentation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in vergleichbaren Verfahren, wonach dem Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze in den unionsrechtlichen Vorschriften über die Compliance-Regelungen verstärkte Bedeutung zukomme, kann nachvollzogen werden. Die gegenständlichen Ausbildungen der Beschwerdeführerin erweisen sich im Licht der obigen Ausführungen als ausreichende Ausbildungsnachweise, obgleich diese Ausbildungen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz nicht genannt sind.

Da die Beschwerdeführerin die Ausbildungsnachweise auch unter Hinweis auf § 12 DIZA-VO auch rechtzeitig

nachgewiesen hat und darüber hinaus auch alle sich aus Artikel 50 VO (EU) 1307/2013 ergebenden Anforderungen erfüllt, erfüllt sie alle Voraussetzungen hinsichtlich Zuerkennung der Zahlung für Junglandwirte (Top-up) für das Antragsjahr 2015. Da die Beschwerdeführerin die Ausbildungsnachweise auch unter Hinweis auf Paragraph 12, DIZA-VO auch rechtzeitig nachgewiesen hat und darüber hinaus auch alle sich aus Artikel 50 VO (EU) 1307 aus 2013, ergebenden Anforderungen erfüllt, erfüllt sie alle Voraussetzungen hinsichtlich Zuerkennung der Zahlung für Junglandwirte (Top-up) für das Antragsjahr 2015.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Art. 47 GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des EGMR keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen; vgl. dazu mwN Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Artikel 47, GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des EGMR keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen; vergleiche dazu mwN Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534).

Die Berechnung der ihm konkreten Höhe der zu gewährenden Junglandwirte-top-up-Förderung hat unter Anwendung des § 8e Abs. 2 i. V.m. § 19 Abs. 3 MOG 2007 zu erfolgen. Darauf aufbauend ist von der AMA die entsprechende Berechnung anzustellen und der Beschwerdeführerin mit gesondertem Bescheid mitzuteilen. Die Berechnung der ihm konkreten Höhe der zu gewährenden Junglandwirte-top-up-Förderung hat unter Anwendung des Paragraph 8 e, Absatz 2, i. römisch fünf.m. Paragraph 19, Absatz 3, MOG 2007 zu erfolgen. Darauf aufbauend ist von der AMA die entsprechende Berechnung anzustellen und der Beschwerdeführerin mit gesondertem Bescheid mitzuteilen.

Zu B)

Zur Zulassung der ordentlichen Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Für den vorliegenden Fall liegt keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Europäischen Gerichtshofes vor. Die Rechtslage zur Frage, welche Ausbildung als "einschlägige höhere Ausbildung" im Sinn der Junglandwirtebestimmungen gilt, ist nicht eindeutig geregelt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Für den vorliegenden Fall liegt keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Europäischen Gerichtshofes vor. Die Rechtslage zur Frage, welche Ausbildung als "einschlägige höhere Ausbildung" im Sinn der Junglandwirtebestimmungen gilt, ist nicht eindeutig geregelt.

Schlagworte

Ausbildung, Beihilfefähigkeit, Berechnung, Bescheidabänderung, Bewirtschaftung, Compliance, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Gutachten, Junglandwirt, Mehrfachtantrag-Flächen, Mitteilung, Nachweismangel, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Revision zulässig, Zahlungsansprüche, Zuweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W114.2135420.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at